

Habilitationsordnung
für die Medizinische Fakultät
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 22.
März 2004 (KWMBI II S. 2684)

geändert durch
Ordnung vom 19. März 2012
Satzung vom 19. Dezember 2013

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-64],
[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-67]

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

Habilitationsordnung
für die Medizinische Fakultät

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher oder männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerber/Bewerberin) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

I.
Grundsatz
§ 1

Die Habilitation in der Medizinischen Fakultät dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor an wissenschaftlichen Hochschulen (Lehrbefähigung) in einem in der Medizinischen Fakultät zusammengefassten Fachgebiet (Habitationsgebiet). Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“). Sie gibt besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren auf eine Professur zu qualifizieren.

II. Allgemeine Verfahrensvorschriften, Annahme als Habilitand, Rücktritt

§ 2 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft nach Maßgabe dieser Ordnung der Fakultätsrat. Bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens haben alle Professoren der Medizinischen Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken; sie sind vom Dekan zu den die Durchführung des Habilitationsverfahrens betreffenden Sitzungen des Fakultätsrates einzuladen. Bei der Bewertung von Habilitationsleistungen dürfen außer den in Satz 2 genannten Professoren nur die Mitglieder des Fakultätsrates mitwirken, die Hochschullehrer sind.

(1a) Der Dekan oder die Dekanin sowie der Fakultätsrat können sich bei allen das Habilitationsverfahren betreffenden Fragen von der Ständigen apl. und Habilitationskommission der Medizinischen Fakultät beraten lassen. Der Ständige apl. und Habilitationskommission gehören mindestens 10 Professorinnen und/oder Professoren der Medizinischen Fakultät an, die vom Fakultätsrat für jeweils zwei Jahre gewählt werden; eine Wiederwahl ist möglich. Die einzelnen Disziplinen sind bei der Wahl der Kommission durch den Fakultätsrat angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Sitzungen des Fakultätsrates werden vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt wenigstens eine Woche. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die Ort und Zeit der Sitzung, die Anwesenden, die behandelten Angelegenheiten, die Anträge und Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten müssen.

(3) Alle Entscheidungen des Fakultätsrats oder des Dekans, die den Antrag auf Annahme als Habilitand, Habilitationsleistungen oder die Feststellung der Lehrbefähigung betreffen, sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich gegen Rückschein oder mit Postzustellungsurkunde zuzustellen. Dem Bewerber ungünstige Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wenn eine Wiederholung des Antrags auf Annahme als Habilitand in Betracht kommt, sind die Erfordernisse für die Wiederholung in die Mitteilung aufzunehmen.

(4) Im Übrigen richtet sich der Geschäftsgang im Fakultätsrat nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG i.V.m. § 30 der Grundordnung (GO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Für den Ausschluss von Mitgliedern des Fakultätsrats, der in Abs. 1 Satz 2 genannten Professoren oder Professorinnen und des Dekans oder der Dekanin von der Mitwirkung in den durch diese Ordnung geregelten Angelegenheiten gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 3 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand

(1) Als Habilitand kann ein Bewerber auf Antrag angenommen werden, der

1. das Studium der Medizin oder Zahnheilkunde erfolgreich abgeschlossen hat,

2. zur Führung

a) des Grades eines Doktors der Medizin oder der Zahnheilkunde oder

b) eines gleichwertigen akademischen Grades in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist,

3. a) die Bestallung oder Approbation als Arzt oder Zahnarzt oder
b) eine entsprechende inländische, als Ausländer eine entsprechende in- oder ausländische Berechtigung besitzt,
4. a) bei klinischen Fachgebieten die Anerkennung als Gebietsarzt,
b) bei klinisch-theoretischen Fachgebieten, in denen es eine Anerkennung als Gebietsarzt gibt, diese Anerkennung,
c) im Übrigen eine wenigstens vierjährige Tätigkeit auf dem Habilitationsgebiet nachweist,
5. seine wissenschaftliche Qualifikation durch eine in der Regel herausragende Promotion unter Beweis gestellt hat, darüber hinaus durch wissenschaftliche Veröffentlichungen, die wichtige vom Bewerber selbst erarbeitete Ergebnisse enthalten, hervorgetreten sein sollte; gemeinsame Arbeiten mehrerer Verfasser (Gemeinschaftsarbeiten) können dabei nur berücksichtigt werden, wenn ein den Anforderungen entsprechender selbständiger Beitrag vorliegt,
6. pädagogische Eignung besitzt.

(2) Bei Habilitationen für Fachgebiete, auf denen sich medizinische und andere Fächer berühren, kann von den Voraussetzungen des Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 abgesehen werden. Der Bewerber muss aber auch in diesem Fall ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolgreich abgeschlossen haben und zur Führung eines aufgrund einer Dissertation oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Arbeit erworbenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt sein.

§ 4 Annahme als Habilitand

(1) Der Antrag auf Annahme als Habilitand ist an den Dekan zu richten und beim Dekanat einzureichen. In dem Gesuch ist die Lehrbefähigung, deren Feststellung der Bewerber anstrebt, zu bezeichnen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein vom Bewerber unterzeichneter Lebenslauf,
2. Nachweise über den Ausbildungs- und Studiengang des Bewerbers und die im Zusammenhang damit bisher abgelegten Abschlussprüfungen (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG), vor allem
 - a) das Reifezeugnis oder eine andere zum Hochschulzugang berechtigende Qualifikation (Art. 43 und 45 BayHSchG),
 - b)
 - aa) die Bestallung oder Approbation als Arzt oder Zahnarzt,
 - bb) die Urkunden über entsprechende in- oder ausländische Berechtigungen in beglaubigter Ablichtung,
3. das Doktordiplom oder das Diplom über die Verleihung des gleichwertigen akademischen Grades in beglaubigter Ablichtung,
4. a) die Urkunde über die Anerkennung als Gebietsarzt in beglaubigter Ablichtung oder
b) die Nachweise über wenigstens vier Jahre Tätigkeit auf dem Habilitationsgebiet in Urschrift oder beglaubigter Ablichtung,

5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers, auch soweit sie noch nicht veröffentlicht sind, sowie je ein Exemplar der Doktorarbeit und der veröffentlichten Arbeiten,
6. ein amtliches Führungszeugnis – nicht älter als drei Monate – es sei denn, dass der Bewerber im öffentlichen Dienst steht,
7. eine ehrenwörtliche Erklärung, dass dem Bewerber noch kein akademischer Grad entzogen worden ist und dass auch kein Verfahren mit diesem Ziel im Gange ist,
8. eine ehrenwörtliche Erklärung über frühere oder laufende Habilitationsversuche und Habilitationen.

(2) Der Dekan ist berechtigt, über die im Vorstehenden genannten Angaben und Unterlagen hinaus noch alle weiteren zu verlangen, die er für notwendig hält, damit er oder der Fakultätsrat sich über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang des Bewerbers unterrichten können. Sämtliche Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität Würzburg über.

(3) Zur Begleitung des Bewerbers bei seinen selbstständigen Aufgaben in Forschung und Lehre bestellt der Dekan im Benehmen mit dem Fachvertreter ein Fachmentorat. Dem Fachmentorat gehören drei Hochschullehrer an, der Fachvertreter im Habilitationsfach und zwei weitere Hochschullehrer, jedoch nicht mehr als insgesamt zwei Hochschullehrer aus dem Habilitationsfach, um die interdisziplinäre Besetzung des Fachmentorats zu gewährleisten. Ein Mitglied des Fachmentorats kann auch einer anderen Hochschule angehören. Für die Besetzung des Fachmentorates besteht ein Vorschlagsrecht des Bewerbers. Der Dekan oder die Dekanin kann ein Mitglied des Fachmentorats aus wichtigem Grund von der weiteren Mitwirkung entbinden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit oder Ausscheiden aus der Universität. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Fachmentorat bestellt der Dekan oder die Dekanin einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(4) Das Fachmentorat prüft die Vorleistungen und wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers und legt dem Fachbereichsrat einen Vorschlag zur Annahme des Bewerbers als Habilitand vor. Der Bewerber stellt sich und sein Forschungsgebiet mit einem wissenschaftlichen Vortrag und anschließender Diskussion in einer Fakultätsratsratssitzung vor. Der Fakultätsrat entscheidet danach und nach Prüfung aller Unterlagen und des Vorschlags des Fachmentorats über die Annahme als Habilitand; wenn zum Beweis der wissenschaftlichen Qualifikation Gemeinschaftsarbeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2) eingereicht worden sind, ist zuvor die Stellungnahme eines Professors des Fachgebietes einzuholen, wenn dem Fakultätsrat kein solcher angehört. Die Entscheidung soll innerhalb von vier Monaten nach Antragstellung getroffen werden.

(5) Der Antrag ist zurückzuweisen,

1. wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist,
2. wenn der Bewerber eine der in § 3 genannten Annahmeveraussetzungen nicht erfüllt,
3. wenn die gemäß Abs. 1 verlangten Unterlagen und Angaben nicht vollständig eingereicht und auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht ergänzt worden sind.

(6) Der Antrag kann zurückgewiesen werden,

1. wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden,

2. wenn sich der Bewerber einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, an einer anderen Fakultät ohne Erfolg unterzogen hat,
 3. wenn der Bewerber an einer anderen Fakultät für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, die Zulassung zu einem Habilitationsverfahren beantragt hat und dieses noch nicht abgeschlossen ist.
- (7) Ein gemäß Abs. 5 Nr. 1 zurückgewiesener Antrag kann nicht wiederholt werden.

§ 5 Rücktritt

(1) Nach der Annahme (§ 4 Abs. 4) ist ein Rücktritt vom Habilitationsverfahren zulässig, solange das Fachmentorat nicht festgestellt hat, dass die erforderlichen Leistungen nicht oder nicht fristgemäß erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können. Die gemäß § 4 Abs. 1 eingereichten Unterlagen und die schriftliche Habilitationsleistung sind ungeachtet § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 8 Abs. 1 Satz 4 dem Bewerber auf Verlangen zurückzugeben.

(2) Ein zurückgetretener Bewerber kann unter Beachtung von § 4 Abs. 1 erneut einen Antrag auf Annahme als Habilitand stellen. Das Fachmentorat kann vor dem Rücktritt erbrachte Habilitationsleistungen in einem neuen Verfahren anrechnen.

III. Feststellung der Lehrbefähigung

§ 6 Habilitationsleistungen, Zwischenevaluierung, wissenschaftliche Begutachtung

(1) Ist ein Bewerber als Habilitand angenommen, hat er die Habilitationsleistungen zu erbringen.

(2) Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogischen Eignung und (§ 7),
2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung (§ 8)

aufgrund von Habilitationsleistungen festgestellt.

(3) Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen sich an der in Art. 65 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG festgelegten Dauer des Habilitationsverfahrens und den sonstigen Aufgaben im Rahmen eines Dienstverhältnisses orientieren. Das Fachmentorat soll sich dabei auch an den in § 7 Abs. 1 genannten Kriterien orientieren. Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Universität Würzburg, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(4) Spätestens zwei Jahre nach der Annahme als Habilitand nimmt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung vor. Stellt es fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. Auf Antrag des

Habilitanden kann die Evaluation zu jedem früheren Zeitpunkt nach der Annahme als Habilitand erfolgen.

(5) Bei empfohlener Fortführung des Habilitationsverfahrens erfolgt nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen die wissenschaftliche Begutachtung der Habilitationsleistungen durch das Fachmentorat und einen vom Fachmentorat vorgeschlagenen und vom Dekan bestimmten weiteren fachnahen wissenschaftlichen Gutachter, der auch außerhalb der eigenen Medizinischen Fakultät oder außerhalb der Universität Würzburg angesiedelt sein kann, nach Maßgabe der Regelungen der §§ 7 bis 9. Das Fachmentorat schlägt dem Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn der Habilitand die erforderlichen Leistungen erbracht hat.

(6) Die Entscheidung über die Feststellung der Lehrbefähigung legt der Dekan oder die Dekanin der Ständigen apl. und Habilitationskommission (§ 2 Abs. 1a) vor, die zum Vorschlag des Fachmentorats Stellung nimmt. Der Dekan setzt das Habilitationsgesuch und dessen Anlagen, die Unterlagen zur pädagogischen Eignung, die schriftliche Habilitationsleistung mit Gutachten zusammen mit dem Vorschlag des Fachmentorats über die Feststellung der Lehrbefähigung und der Stellungnahme der Ständigen apl. und Habilitationskommission in Umlauf. Gleichzeitig bestimmt er eine Frist innerhalb deren der Umlauf beendet sein muss. Jedem an dem Umlauf beteiligten Hochschullehrer steht es frei, ein eigenes Gutachten zu erstatten; schwerwiegende Bedenken sind dem Dekan auf jeden Fall bis zum Ende der Umlauffrist schriftlich mitzuteilen. Nach dem Umlaufverfahren beschließt der Fakultätsrat über den Vorschlag des Fachmentorats. Lehnt der Fakultätsrat den Vorschlag des Fachmentorats ab, besteht vorbehaltlich des Fristablaufs nach Abs. 7 die Möglichkeit, dem Fakultätsrat einen modifizierten Vorschlag zu unterbreiten.

(7) Stellt das Fachmentorat fest, dass die erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Art. 65 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

§ 7 Pädagogische Eignung

(1) Im Habilitationsverfahren wird die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre festgestellt. Kriterien sollen insbesondere sein

- a) die abgehaltenen Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung der Evaluation des Studiendekans und studentischer Bewertungen und
- b) der Nachweis einer 4-jährigen Lehrerfahrung im Habilitationsgebiet und die Teilnahme an 16 Stunden von hochschuldidaktischen Fortbildungsmaßnahmen entsprechend dem Veranstaltungsangebot der Medizinischen Fakultät.

(2) Die in der Lehre erbrachten Leistungen können bei einem Habilitanden, der bereits in der Lehre tätig war, auch aufgrund seiner bisherigen Lehrtätigkeit, unter Einbeziehung des Studiendekans und studentischer Bewertungen beurteilt werden.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung ist zusammen mit einer ehrenwörtlichen Erklärung des Habilitanden einzureichen, dass dieser die schriftliche Habilitationsleistung selbständig erarbeitet und abgefasst hat. Ist die schriftliche Habilitationsleistung nicht in der Muttersprache des Habilitanden abgefasst, so hat dieser gegebenenfalls zu erklären, welche Personen und in welchem Umfang bei der Abfassung Hilfe geleistet haben. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung dient der Feststellung der Befähigung zu selbständiger Forschung. Sie muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung sein, einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis auf dem Habilitationsgebiet (§ 1 Abs. 1) darstellen und erweisen, dass der Habilitand nicht nur in der Lage ist, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen, sondern auch versteht, die Ergebnisse seiner Forschung darzulegen.

(3) Die schriftliche Habilitationsleistung kann in Form einer eigens für die Habilitation gefertigten druckreifen, aber bei Einreichen noch nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationschrift), die im Text 100 Seiten nicht überschreiten sollte, oder in Form einer bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit erbracht werden. Mehrere bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten können als schriftliche Habilitationsleistung eingereicht werden, wenn sie sich auf dasselbe Problem beziehen und in sachlichem Zusammenhang miteinander stehen; in diesem Fall sollte eine vom Habilitanden erarbeitete Zusammenfassung und Besprechung in deutscher Sprache beigefügt werden, in der die wesentlichen Erkenntnisse der zusammengeführten wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie der noch nicht veröffentlichten Teile anschaulich dargelegt werden.

(4) Im Rahmen der wissenschaftlichen Begutachtung bestellt das Fachmentorat einen Referenten und einen Korreferenten als Gutachter für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung. Als Gutachter dürfen nur Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes) bestellt werden; der Referent muss Mitglied der Medizinischen Fakultät sein. Als Korreferent sollten Mitglieder externer Fakultäten bestellt werden. Bei Habilitationsverfahren für Fachgebiete, auf denen sich medizinische und andere Fächer berühren, sollten auch andere Fakultäten hinzugezogen werden. Wenigstens ein Gutachter sollte Professor des Habilitationsgebietes sein oder wissenschaftliche und Lehrleistungen in dem Habilitationsgebiet aufweisen, welche die Befähigung belegen, als Referent tätig zu werden. Hierüber entscheidet das Fachmentorat.

(5) Referent und Korreferent erstatten dem Fachmentorat ihre Gutachten schriftlich. Die Gutachten müssen Vorzüge und Mängel der schriftlichen Habilitationsleistung aufzeigen und darlegen, welche wissenschaftlichen Ergebnisse sie enthält. Abschließend ist festzustellen, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen von Abs. 2 Satz 2 genügt und der vereinbarten Leistung nach § 6 Abs. 3 entspricht.

§ 9

Anerkennung von an einer anderen Hochschule erbrachten Habilitationsleistungen, Befreiung von Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen, die an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erbracht worden sind, können anerkannt werden; dies gilt nicht, wenn das betreffende Habilitationsgesuch zurückgewiesen worden ist.

(2) Wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- und Auslands besessen hat, kann von einzelnen oder von allen Habilitationsleistungen befreit werden.

(3) Über die Anerkennung von Habilitationsleistungen und über die Befreiung von ihnen entscheidet das Fachmentorat.

§ 10 Feststellung der Lehrbefähigung

Folgt der Fakultätsrat dem Vorschlag des Fachmentorats, so stellt er die Lehrbefähigung für das vom Bewerber benannte Fachgebiet förmlich fest. Kommt ein Beschluss nicht innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Vorschlags des Fachmentorats zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

§ 11 Ausstellung der Urkunde gemäß Art. 65 Abs. 7 Satz 4 BayHSchG

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist dem Bewerber eine Urkunde auszustellen.

(2) Die Urkunde ist vom Präsidenten der Universität und vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Würzburg zu versehen. In ihr ist das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde, zu bezeichnen. Als Zeitpunkt der Ausfertigung der Urkunde ist der Tag einzusetzen, an dem der Fachbereichsrat den Beschluss über die Feststellung der Lehrbefähigung gefasst hat. Titel oder Thema der schriftlichen Habilitationsleistung soll angegeben werden; über die übrigen Habilitationsleistungen und in den Fällen des § 9 Abs. 1 die Anerkennung von Habilitationsleistungen wird dem Bewerber auf Wunsch eine besondere Bestätigung ausgestellt

§ 12 Ungültigkeitserklärung, Rücknahme

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Verfahren eingestellt werden.

(2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Annahme als Habilitand sowie die Feststellung der Lehrbefähigung nach gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Entscheidung über die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung trifft die Universitätsleitung auf Antrag des Fakultätsrats.

Schlussvorschriften

§ 13 Druck der Habilitationsschrift

War die schriftliche Habilitationsleistung eine Habilitationsschrift, so soll der Habilitand sie im Zeitraum zwischen der Feststellung der Lehrbefähigung und dem Ende des ersten Jahres nach Feststellung der Lehrbefähigung als Monographie oder durch Aufnahme in eine

Fachzeitschrift veröffentlichen und fünf Exemplare, bei Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift in Form von Sonderdrucken, beim Dekanat kostenlos abgeben.

§ 14 Ausdehnung der Lehrbefähigung

(1) Die förmliche Feststellung der Lehrbefähigung kann auf Antrag der habilitierten Person auf ein anderes Habilitationsgebiet (§ 1 Abs. 1) ausgedehnt werden. §§ 3 bis 10 finden Anwendung mit der Maßgabe, dass die Feststellung der pädagogischen Eignung (§ 7) entfällt.

(2) Über die Ausdehnung der Lehrbefähigung stellt der Dekan dem Bewerber eine Bestätigung aus, die die in § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Satz 4 Halbsatz 1 genannten Angaben enthält. Wenn die Lehrbefähigung einer auf dem Gebiet der Medizin habilitierten Person auf ein Fachgebiet der Zahnheilkunde oder die einer auf dem Gebiet der Zahnheilkunde habilitierten Person auf dem Fachgebiet der Medizin ausgedehnt wird, ist in diesen Fällen nach § 11 Abs. 1 und 2 zu verfahren.

§ 15 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 20. Januar 1976 (KMBI II S. 89), zuletzt geändert durch die Satzung vom 7. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1303), unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 außer Kraft.

(3) Für Bewerber, die schon vor dem 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben oder nach der Habilitationsordnung vom 20. Januar 1976, zuletzt geändert durch die Satzung vom 7. Oktober 2002, bereits zum Habilitationsverfahren zugelassen sind und bis zum 31. Januar 2004 dem Dekan mitgeteilt haben, dass sie ihr Verfahren nach dieser Habilitationsordnung fortführen wollen, wird das Habilitationsverfahren nach der im Abs. 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.